

Feuilleton des Westphälischen



oder Supplement
Moniteurs.



Präsekturverfügungen und Bekanntmachungen anderer öffentl. Behörden:

Durch den Artikel 172 des königl. Dekrets vom 29. März 1808 ist verordnet, daß ohne besondere Genehmigung Sr. Majestät des Königs kein Wald-Eigentümer einen über 30 Hectaren haltenden Wald roden und urbar machen kann. Die Absicht des Gesetzes geht also offenbar dahin, der willkürlichen Verminderung des Holzbestandes größerer Waldgrundstücke vorzubeugen, indem die Bestimmung von 30 Hectaren nur auf abgerissene Holzstücken, die nicht mehr Fläche enthalten, nicht aber auf einen solchen Flächeninhalt, als Theil von größeren Forsten Anwendung findet; demohngeachtet hat die Erfahrung gelehrt, daß jener Artikel mitunter in der Art verstanden ist, daß auch in größeren Forsten Rodungen Statt finden könnten, wenn nur der auszuoddende Theil weniger als 30 Hectaren enthalte. Da diese Ansicht jedoch dem Sinne des Gesetzes durchaus zuwider ist, und die Befolgung sehr nachtheilig auf die Forstkultur einwirken würde, weil hiernach jeder noch so große Wald nach und nach ausgeroddet werden könnte, so mache ich in Gemäßheit einer besondern Auflage Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers, den Administrirten meines Departements den wahren Sinn des vorgedachten Artikels hierdurch bekannt. Cassel den 10. Januar 1812.

Der Präsekt des Fulda-Departements
von Reiman.

Les aubergistes, traiteurs et autres personnes qui sont dans le cas de vendre et fournir quelque objet que ce puisse être aux employés des écuries royales, sont prévenus: 1^o qu'on ne payera, à la fin de chaque mois que les comptes qui n'excéderont pas cinq thalers; 2^o que les dits comptes doivent être datés et signés par l'individu qui doit et par celui qui réclame; 3^o que si deux personnes se présentent, chacune avec un compte du même individu, le plus ancien en date sera payé de préférence.

Die Gast- und Schenkwirthe und andere Personen, welche mit den im königlichen Marstall angestellten Personen über was es auch sey, in Rechnung stehen, sind benachrichtigt: 1) daß am Ende jeden Monats nur die Rechnungen bis 5 Thaler bezahlt werden; 2) daß die Rechnungen von dem Schuldner und Gläubiger

unterzeichnet seyn müssen; 3) daß von zweien Personen, welche jede eine Rechnung von derselben Person vorzeiget, die älteste Rechnung zuerst bezahlt werden wird.

Le Gouverneur du Palais de résidence prévient que les voitures sans livrée, les calèches et les cabriolets ne pourront entrer dans la grande cour d'honneur du palais de la galerie; et que les personnes, qui se servent des équipages ci-dessus désignés, pour venir au palais, pourront descendre dans la rue de Napoléonshöhe, à la porte d'entrée des appartements de S. E. le Grand-Maréchal du palais: vis-à-vis la porte-cochère des écuries de Bellevue. Cassel le 13 Janvier 1812.

Vorladung der Gläubiger.

1. Da nach dem Absterben des Hrn. Grafen Christian Carl zu Leiningen Westerburg und Ilbenstadt, die Intestat-Erben seiner Allodialverlassenschaft die Hrn. Grafen Friedrich und Georg zu Leiningen Westerburg bei Großherzogl. Oberappellationsgerichte die Erklarung abgegeben haben: die Erbschaft ihres Hrn. Bruders nur cum beneficii legis et inventarii antreten zu wollen, und hierauf von Großherzogl. Oberappellationsgerichte die Inventarisation des Vermögens sowohl, als die öffentliche Vorladung der Gläubiger erkannt ist. So werden vermöge des dem Unterzeichneten hierzu erteilten höchsten Auftrags, alle diejenigen, welche an dem verstorbenen Hrn. Grafen Christian Carl von Leiningen Westerburg und Ilbenstadt, aus irgend einem Grunde Forderungen zu haben glauben, hiermit ediktaliter vorgeladen, solche in dem auf den 6ten März 1812 bestimmten Termine, bei dem unterzeichneten gnädigst angeordnetem Kommissar, so gewiß anzuzetgen und gehörig richtig zu stellen, als sie widrigenfalls mit ihren Forderungen an die Verlassenschaftsmasse gänzlich ausgeschlossen seyn sollen, und nach vollzogener Berichtigung des Aktiv; und Passivvermögensstandes das Weitere den vorliegenden Umständen und der künftigen Erklärung der Allodial-Erben gemäß, verfügt werden wird. Darmstadt den 24ten Dezember 1811.

Aus Auftrag Großherzogl. Hess. Oberappellationsgerichts. Floret, Großherzogl. Oberappellationsgerichts-Rath.